



Faktenblatt «Schutzstatus S»

- Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens.
- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S ([Art. 45 AsylV 1](#)). Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. ([Art. 74 AsylG](#)).
- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 8 E-RDV)
- Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S Sozialhilfe und sie haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) auszuüben.
- Die Kantone erhalten vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 ([Art. 22 AsylV 2](#)) – diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc.
- Beim Status S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Der Bund schafft die Voraussetzungen für eine künftige Rückkehr (vgl. [Art. 67 AsylG](#)).
- Der Schutzstatus S ist seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 im Gesetz geregelt – als Reaktion auf die Massenflucht aufgrund der Jugoslawienkriege.

1. Anwendung des Schutzstatus S

Mit dem Schutzstatus S wird Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt (vgl. Ziffer 2 «Definition der Gruppe der Schutzbedürftigen»). Die Zugehörigkeit zur definierten Gruppe wird dabei in einem vereinfachten Verfahren festgestellt, bei dem gewisse Verfahrensschritte des ordentlichen Asylverfahrens zur Anwendung kommen (bspw. Gesuchsregistrierung, Sicherheitscheck, Kurzbefragung, Prüfung der Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzbedürftigen).

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz **nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben**, so erhalten Schutzbedürftige vom ihnen zugewiesenen Kanton eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete **Aufenthaltsbewilligung B** (Art. 74 AsylG).

Bei Personen, bei denen der Flüchtlingsstatus aufgrund individueller Verfolgungsgefahr aus einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund offensichtlich vorliegt, wird das ordentliche Asylverfahren durchgeführt.

2. Definition der Gruppe der Schutzbedürftigen

Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
- b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten.
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Die Schweiz orientiert sich bei der Definition dieser schutzbedürftigen Personengruppen an der EU.

3. Gesetzlicher Hintergrund des Schutzstatus S

Das Instrument des vorübergehenden Schutzes wurde im Kontext der Jugoslawienkriege geschaffen, als die Schweiz mit einem Zustrom von schutzsuchenden Personen konfrontiert war. Seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 ist das Schutzsystem im Gesetz geregelt.

4. Inhalt des Schutzstatus S

- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45, AsylV 1, SR 142.311). Dieser Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. ([Art. 74 AsylG](#)).
- Diejenigen Personen, welche den Schutzstatus S erhalten, dürfen **ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen** und in die Schweiz zurückkehren (Art. 9 Abs. 8 E-RDV). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 brauchen Schutzbedürftige Personen kein Rückreisevisum, da sie frei reisen können (vgl. Art. 9 Abs. 8 E-RDV).
- **Während der ersten drei Monate nach Einreise** dürfen Schutzbedürftige grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Bundesrat kann bezüglich Wartefrist zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit günstigere Bedingungen erlassen (Art. 75 AsylG). **So sollen Schutzbedürftige neu ohne Wartefrist einer Erwerbstätigkeit nachgehen können** (Art. 53 Abs. 1 E-VZAE). Die Bewilligung zur vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit kann ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzstatus S ohne Wartefrist erteilt werden. **Zudem wird Schutzbedürftigen neu auch eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit bewilligt**, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19 Buchstaben b und c AIG erfüllt sind (Art. 53 Abs. 2 E-VZAE). Auch diese

Bewilligung kann ohne Wartefrist ab Gewährung des Schutzstatus S erteilt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für Selbstständige mit Status S werden ebenfalls angepasst. Von einer Prüfung des gesamtwirtschaftlichen Interesses gemäss Artikel 19 Buchstabe a AIG wird beispielsweise abgesehen. Ebenso kommen die Kontingente nicht zur Anwendung. Hingegen sind die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage durch die Kantone zu prüfen, um dazu beizutragen, dass Selbstständige eine unternehmerisch erfolgreiche Zukunft haben. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die rasche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlauben und dadurch zu einer finanziellen Unabhängigkeit der betroffenen Personen beitragen. Die bestehende Bewilligungspflicht erlaubt es den Kantonen zudem, die betroffenen Personen vor einer möglichen Ausbeutung zu schützen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz AIG. Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die Kantone und das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe 1 AIG kann zudem von den üblichen Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29 AIG) abgewichen werden. Dies erlaubt eine grosszügigere Regelung als die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie (vgl. Ziffer 6 «Der EU-Schutzstatus 2001/55»), welche die Möglichkeit eines Inländervorranges vorsieht. Zum Schutz vor Missbrauch und Sozialdumping werden bei Schutzbedürftigen lediglich die Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft (Art. 53 Abs. 1 VZAE).

5. Umsetzung des Schutzstatus S

Die Kantone erhalten vom Bund für Schutzbedürftige während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Erlöschen oder Aufhebung (längstens aber bis 5 Jahre nach Schutzgewährung mit dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung) die **Globalpauschale 1** (Art. 20 AsylV 2).

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung (also ab 5 Jahren Aufenthalt) zahlt der Bund den Kantonen **die Hälfte der Globalpauschale 2** (Art. 26 AsylV 2) sowie eine Integrationspauschale.

Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen **rückkehrorientierten Status**. So sieht Art. 67 Abs. 2 AsylG vor, dass der Bund Massnahmen ergreifen soll in Zusammenarbeit mit Heimat-, Herkunftsstaaten, anderen Aufnahmestaaten oder internationalen Organisationen, um die Voraussetzungen für eine sichere Rückkehr der schutzsuchenden Personen zu schaffen.

Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund keine Integrationspauschale. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Bund erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kinder sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Bund und Kantone prüfen die Bedürfnisse im Bereich der Sprachvermittlung, um diese Integration zu fördern. Die Kantone sind frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen.